



Informationen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Luftsicherheitsgesetz

Betroffener Personenkreis

Gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) hat die Luftsicherheitsbehörde zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:

1. Personen, denen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Zugang zu „nicht allgemein zugänglichen“ Bereichen eines Verkehrsflughafens oder Luftfahrtunternehmen gewährt werden soll,
2. Personal der Flugplatz-, Luftfahrt- und Flugsicherungsunternehmen, Personal der Fracht-, Post-, Reinigungsunternehmen sowie Warenlieferanten und vergleichbare Versorgungsunternehmen, das aufgrund seiner Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat (hierunter fallen auch „Reglementierte Beauftragte“, „Bekannte Versender“ und ähnl. Betriebe der sicheren Lieferkette),
3. Personen, die als Beliehene Sicherheitsmaßnahmen durchführen,
4. Luftfahrer und Flugschüler,
5. Mitglieder von flugplatzansässigen Vereinen, Schülerpraktikanten oder Führern von Luftfahrzeugen im Sinne des § 1 Absatz 2 Luftverkehrsgesetzes, wenn diesen Zugang zu „nicht allgemein zugänglichen“ Bereichen eines Verkehrsflughafens gewährt werden soll.

Das Verfahren

Die Überprüfung erfolgt gem. § 7 Abs. 2 LuftSiG **auf Antrag** des Betroffenen. Dieser ist nach § 7 Abs. 3 Satz 2 LuftSiG verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken.

Die hierzu erforderlichen Antragsformulare (Unterscheidung in „**Formulare für Piloten**“ und „**Formulare für den übrigen Personenkreis**“) sind beim Regierungspräsidium Stuttgart als zentrale Luftsicherheitsbehörde des Landes Baden-Württemberg auf dieser Internetseite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Verkehr/Luft/Seiten/Luftsicherheit.aspx>

erhältlich und auch bei Regierungspräsidium Stuttgart zur Überprüfung postalisch einzureichen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist örtlich zuständig

- für Piloten und Flugschüler mit **Hauptwohnsitz** in Baden-Württemberg oder für Berufspiloten von Unternehmen mit **Hauptsitz** innerhalb von Baden-Württemberg.
- für den „übrigen Personenkreis“, wenn der **Hauptsitz** des Unternehmens, bei dem der Antragsteller beschäftigt/eingesetzt wird und dort Zugang zu Sicherheitsbereichen oder identifizierter Luftfracht/Post/Bordvorräten hat, in Baden-Württemberg liegt.

In den Fällen, in denen ein Zugang zu „**nicht allgemein zugänglichen**“ Bereichen eines Flughafens gewährt werden soll, ist der Antrag über die Ausweisstelle des betreffenden Flughafens einzureichen.

Mit dem ausgefüllten Antragsformular ist auch eine (möglichst farbige) und gut lesbare Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses vorzulegen. Die Gültigkeitsdauer des Dokumentes sollte noch mindestens einen Monat betragen. Sofern das Ausweisdokument keine Angaben zum Geburtsort enthält, ist eine beglaubigte Geburtsurkunde beizufügen.

Aus jedem Land, in dem Sie in den letzten 10 Jahren gewohnt haben, ist ein **Führungszeugnis/Strafregisterauszug** vorzulegen.

Von den USA wird ein „FBI Criminal Background Check for Licensing“ (Fingerabdruck) benötigt. Informationen hierzu finden Sie auf folgenden Internetseiten.

[- Link - Homepage Fingerprint \(FBI\) \(hier Step 2\)](#)

[- Link - FBI Standard Fingerprintdokument Form \(FD-258\)](#)

Die Echtheit dieser Dokumente ist grundsätzlich durch eine amtliche Bestätigung des jeweiligen Staates nachzuweisen (Legalisation, Apostille, ...). Nähere Details klären Sie mit Ihrem (General-)Konsulat.

In jedem Fall sind alle Dokumente in nichtdeutscher Sprache durch einen öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer ins Deutsche zu übersetzen. Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Merkblatt [- Link - Anforderung Führungszeugnis -](#) auf dieser Homepage

Im Zuge der Überprüfung werden das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg beteiligt und unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister eingeholt. Begründen sich dabei Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit, darf die Luftsicherheitsbehörde gemäß § 7 Abs. 4 LuftSiG zusätzliche Auskünfte bei den Strafverfolgungsbehörden einholen.

Anlass für Zweifel an der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit geben u.a. kriminalpolizeiliche Erkenntnisse, Verurteilungen, die Zugehörigkeit zu verfassungsfeindlichen Organisationen und der Verdacht auf Drogenkonsum bzw. Alkoholabhängigkeit. Auch laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren können im konkreten Einzelfall luftsicherheitsrechtliche Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers begründen.

Die Überprüfung dauert in der Regel 4-7 Wochen, kann sich aber in Einzelfällen auch länger hinziehen, insbesondere wenn von den beteiligten Stellen entsprechende Erkenntnisse mitgeteilt und für eine abschließende Beurteilung zusätzliche Informationen eingeholt bzw. Gerichtsakten eingesehen werden müssen.

Die Feststellung der Zuverlässigkeit gilt bundesweit für die Dauer von fünf Jahren, sofern sie nicht vorher zurückgenommen oder widerrufen wird. Eine Wiederholungsüberprüfung der Zuverlässigkeit ist mindestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der letzten Überprüfung zu beantragen.

Wird die Zuverlässigkeit verneint, ist eine erneute Antragstellung frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

Die Kosten für die Überprüfung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, derzeit 35,- € für einen positiven Bescheid und 100,00 € für eine Ablehnung, hat der Arbeitgeber zu tragen. Seine Einwilligung hierzu bekundet der Arbeitgeber durch seine Unterschrift auf dem Antragsformular.

Der Betrieb, in dem der Antragsteller in einem sicherheitsrelevanten Bereich eingesetzt werden soll bzw. mit identifizierter Luftfracht in Berührung kommt, bestätigt mit seiner Unterschrift, dass es sich bei dem Antragsteller um überprüfungspflichtiges Personal gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 LuftSiG handelt.

Sofern sich nach Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung Änderungen an Ihrem Namen, Ihrem Wohnsitz oder Ihrem Arbeitsverhältnis ergeben sollten, sind Sie verpflichtet, dies innerhalb eines Monats der zuständigen Luftsicherheitsbehörde mitzuteilen.

Auch Arbeitgeber sind verpflichtet, Änderungen bezüglich der Tätigkeit von Personen, die für überprüfungspflichtige Tätigkeiten eingesetzt werden, innerhalb eines Monats der zuständigen Luftsicherheitsbehörde mitzuteilen.

Weitere Informationen zum Umfang und Inhalt der Überprüfung können Sie den Hinweisen im Antragsformular sowie dem Gesetzestext des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) und der Luftsicherheitszuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) entnehmen.

Gerne können Sie sich aber auch an die Mitarbeiter des Sachgebietes 3 (Luftsicherheit) beim Referat 46.2 des Regierungspräsidiums Stuttgart wenden.

Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstraße 21

70565 Stuttgart

Telefon: 0711 – 904-14652

Telefax: 0711 – 904-14693

Email: zuep@rps.bwl.de